



Konzept Nachtleben Bern

11. September 2013

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
2	ZIELE	4
3	DIE MASSNAHMEN IM ÜBERBLICK	5
4	MASSNAHMEN	6
	Kurzfristige Massnahmen	6
	Massnahme 1: Ausweitung des Security-Konzepts	6
	Massnahme 2: Vermittlungsstelle Nachtleben	6
	Massnahme 3: Lokalvermittlung und Raumbörse für Zwischennutzungen	7
	Massnahme 4: Spontanbewilligung	7
	Massnahme 5: Offene Parks	8
	Massnahme 6: Ausbau der Reinigung	8
	Massnahme 7: Erfahrungsaustausch fördern	9
	Massnahme 8: Prävention und Sensibilisierung	9
	Massnahme 9: Nicht-kommerzielle Jugendangebote in den Quartieren	9
	Massnahme 10: Veranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren	10
	Mittelfristige Massnahmen	11
	Massnahme 11: Nutzung Nägeligasse 2 für das Nachtleben	11
	Massnahme 12: Ausbau Moonliner	11
	Massnahme 13: Zusätzliche Toilettenanlagen	12
	Massnahme 14: Flexibilisierung der Öffnungszeiten	12
	Massnahme 15: Sensibilisierung Alkoholkonsum	13
	Massnahme 16: Kultur und Nachtleben	13
	Langfristige Massnahmen	14
	Massnahme 17: Bewilligung für Gastgewerbe kommunalisieren	14
	Massnahme 18: Anpassung der Lärmvorschriften	14
	Abkürzungsverzeichnis	15
5	ANHANG	16
	Anhang I: Security-Konzept	16
	Anhang II: Überzeitbewilligungen	17
	Anhang III: Lärmvorschriften	17
	Anhang IV: Bauordnung Stadt Bern	18
	Anhang V: Ausschnitt Übersichtsplan Innenstadt	21

1 Einleitung

Die Stadt Bern verfügt über ein vielfältiges Kultur- und Freizeitangebot, dazu gehört auch ein lebendiges Nachtleben. Es ist ein zentraler Bestandteil urbaner Lebensqualität. Das Nachtleben in der Stadt Bern beschränkt sich nicht nur auf die zahlreichen Klubs und Bars im Stadtzentrum, sondern findet auch in kleinen Kulturlokalen in den Quartieren, an nicht-kommerziellen Veranstaltungen und an Treffpunkten in Parks und auf öffentlichen Plätzen statt.

Für die Stadt Bern bedeutet ein attraktives Nachtleben einen kulturellen Gewinn. Es belebt die Stadt, stärkt das urbane Lebensgefühl, trägt zum Austausch verschiedenster gesellschaftlicher Gruppen bei, bietet Plattformen für junge Künstlerinnen und Künstler und schafft ein fruchtbares Umfeld für kreative Ausgehlokale. Ein abwechslungsreiches Nachtleben ist ein wichtiger Standortfaktor, es führt zu wirtschaftlicher Wertschöpfung, zu Arbeitsplätzen und regt den Tourismus an.

Mit dem Konzept Nachtleben will die Stadt Bern das Nachtleben unterstützen, ihm wo nötig aber auch Grenzen setzen. Denn wo Lokale bis weit in die Nacht hinein geöffnet haben und der öffentliche Raum intensiv von Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmern genutzt wird, kommt es auch zu Konflikten - sei dies wegen Lärm, Vandalismus oder übermässigem Alkoholkonsum.

Mit einem breiten Mix an Massnahmen wird den verschiedenen Interessen und Bedürfnissen im Berner Nachtleben Rechnung getragen. Bei den Massnahmen handelt es sich einerseits um bereits bewährte, die weitergeführt und ausgedehnt werden, sowie neue, die genauer ausgearbeitet und getestet werden sollen.

Die Stadt ist sich bewusst, dass es mit einem Konzept allein nicht getan ist. Damit das Nachtleben in Bern vielfältig und lebendig bleibt, braucht es den Willen und das Engagement von allen Beteiligten - Gästen, Klubs und Gastrobetrieben, Kulturinstitutionen, Vereinen, Anwohnerinnen und Anwohnern, Politik, Behörden und Quartierorganisationen.

Wie alle Gesellschaftsbereiche unterliegt auch das Ausgehverhalten einem steten Wandel. So versteht sich das vorliegende Konzept denn auch nicht als abgeschlossen, vielmehr soll es regelmässig überprüft und je nach Entwicklung angepasst werden.

2 Ziele

Der Gemeinderat der Stadt Bern verfolgt mit dem Konzept folgende Ziele:

1. Bern besitzt ein attraktives und kulturell reichhaltiges Nachtleben mit regionaler Ausstrahlung.
2. Bern ist eine attraktive Wohnstadt, die den vielfältigen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit, Begegnung im öffentlichen Raum, Freiräumen sowie einem breiten kulturellen Angebot gerecht wird.
3. Bern weist eine hohe Planungssicherheit für Betreiberinnen und Betreiber von Ausgehlokalen auf. Bei Entscheiden und Massnahmen wird die Rechtsgleichheit angemessen berücksichtigt.
4. Das Zusammenleben in der Stadt funktioniert. Dafür setzt die Stadt die Rahmenbedingungen (Zonenpläne, Bewilligungen) und engagiert sich gemeinsam mit allen Beteiligten für das konfliktfreie Nebeneinander von Nachtkultur und Wohnen. Dies geschieht auf den drei Ebenen Sensibilisierung, Prävention und Repression.
5. Die Akteurinnen und Akteure sind gut vernetzt und arbeiten lösungsorientiert zusammen, namentlich Klubbetreibende, Bewohnerinnen und Bewohner, Quartierorganisationen, Vereine, Stadt, Regierungsstatthalteramt, Polizei, Kanton und Bund.

3 Die Massnahmen im Überblick

Massnahmen	Zeithorizont	Zuständigkeit
1. Ausweitung Security-Konzept	Kurzfristig	Klubs, Stadt, RSA, Kapo
2. Vermittlungsstelle Nachtleben	Kurzfristig	Stadt, Dritte
3. Lokalvermittlung/Raumbörse	Kurzfristig	Stadt
4. Spontanbewilligung	Kurzfristig	Stadt, RSA
5. Offene Parks	Kurzfristig	Stadt, Quartierorganisationen
6. Ausbau Reinigung	Kurzfristig	Stadt, Klubs, Kapo
7. Erfahrungsaustausch	Kurzfristig	Stadt, SSV, Dritte
8. Prävention und Sensibilisierung	Kurzfristig	Stadt, Vereine, Dritte
9. Nicht-kommerzielle Jugendangebote in den Quartieren	Kurzfristig	Stadt, Vereine, Dritte
10. Veranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren	Kurzfristig	Stadt, Klubs, Vereine
11. Nutzung Nägeligasse 2 für das Nachtleben	Mittelfristig	Stadt
12. Ausbau Moonliner	Mittelfristig	Stadt, RKBM
13. Zusätzliche Toilettenanlagen	Mittelfristig	Stadt
14. Flexibilisierung der Öffnungszeiten	Mittelfristig	Kanton
15. Sensibilisierung Alkoholkonsum	Mittelfristig	Bund, Kanton
16. Kultur und Nachtleben	Mittelfristig	Stadt, Klubs, Dritte
17. Kommunalisierung Gastgewerbe-gesetz	Langfristig	Kanton
18. Anpassung Lärmvorschriften	Langfristig	Bund

4 Massnahmen

Kurzfristige Massnahmen

Unter den kurzfristigen Massnahmen sind jene Massnahmen zusammengefasst, die sich in der Realisierung befinden oder die innerhalb von 1 bis 2 Jahren verwirklicht werden können.

Massnahme 1: Ausweitung des Security-Konzepts

Das Security-Konzept in der Aarberggasse, Neuengasse, Genfergasse und Speichergasse hat sich bewährt. Es hilft Lärm, Littering und Vandalismus zu vermindern, ist breit abgestützt und praxisorientiert (siehe Anhang I). Das Projekt wird nun stufenweise auf das ganze Stadtgebiet ausgedehnt und so zum Standard für Betriebe mit Überzeitbewilligung in der Stadt Bern. Aktuell nehmen bereits 33 Betriebe am Security-Konzept teil. Ziel ist es, dass sich alle Betriebe mit Überzeitbewilligung beteiligen (ca. 70 Betriebe). Im Security-Konzept werden unter anderem Sicherheitsmassnahmen wie Fluchtwege, Löscheinrichtungen oder das Vorgehen im Ereignisfall festgehalten, aber auch Massnahmen zur Verminderung von Aussenlärm sowie die Teilnahme an Round-Table-Gesprächen.

Ziel: Ziel ist, das Verantwortungsbewusstsein der Klubbetreibenden für die Sicherheit, Sauberkeit und Ruhe rund um ihr Lokal zu erhöhen und Lärm, Littering und Vandalismus zu vermindern, die gute Zusammenarbeit mit den Klubs zu fördern, alle Klubs gleich zu behandeln und Trittbrettfahrende zu verhindern.

Zuständigkeit: Stadt (SUE mit Polizeiinspektorat [Lead], PRD mit Bauinspektorat) RSA, Kapo, Klubs.

Kosten: Die Umsetzung des Konzepts bedeutet einen Mehraufwand für das RSA, die Kapo und die Direktion SUE (Polizeiinspektorat).

Massnahme 2: Vermittlungsstelle Nachtleben

Ob Konflikte zwischen Anwohnenden und Klubbetreibenden, Vandalismus im Quartier, Probleme von Betrieben im Behördenschlingel, Fragen zu Angeboten im Nachtleben - die Vermittlungsstelle Nachtleben nimmt sich den Anliegen an. Die unabhängige Stelle, die allen Betroffenen zur Verfügung steht, soll rasch und unkompliziert agieren und einen engen Kontakt zu Behörden, Betrieben und Quartierorganisationen pflegen. Die Vermittlungsstelle Nachtleben ist ausserhalb der Stadtverwaltung angesiedelt. Sie wird - vorerst befristet auf ein Jahr - auf Mandatsbasis arbeiten. Danach werden die Erfahrungen ausgewertet.

Ziel: Ziel ist, rasch und persönlich auf Beschwerden zu reagieren und beide Seiten bei der Lösungssuche miteinzubeziehen. Ziel ist auch, präventiv tätig zu sein und das konfliktfreie Nebeneinander zu fördern. Ebenso sollen Fragen rund um das Nachtleben aufgenommen und in den richtigen Gremien behandelt werden.

Zuständigkeit: Stadt für Auftragsvergabe (BSS mit PINTO [Lead], SUE mit Polizeiinspektorat), Dritte.

Kosten: Die Kosten für die Stelle unterstehen einem Kostendach von Fr. 40 000.00 pro Jahr.

Massnahme 3: Lokalvermittlung und Raumbörse für Zwischennutzungen

Der Wirtschaftsraum Bern führt eine Datenbank mit verfügbaren freien Flächen. Er ist Anlaufstelle für interessierte Bar- oder Klubbetreibende, die auf der Suche nach einem geeigneten Lokal sind. Die Abteilung Kulturelles führt zudem eine Raumbörse für kulturelle Zwischennutzungen wie Ausstellungen, Konzerte oder Theater. Auch die Liegenschaftsverwaltung und die Stadtbauten Bern erteilen Zwischennutzungsrechte im Zusammenhang mit ihren Liegenschaften. Zudem existieren in Bern private Institutionen, welche sich um Vermittlung oder Management von Zwischennutzungen kümmern. Eine Koordinationsstelle soll zur besseren Vernetzung und somit zu einem verbesserten Informationsfluss führen. Zu beachten ist, dass Zwischennutzungen mit gastgewerblicher Nutzung gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen nur maximal drei Monate gewährt werden kann.

Ziel: Ziel der Koordinationsstelle ist es, in einer Vorabklärung rasch und unkompliziert prüfen zu lassen, unter welchen Bedingungen sich eine Lokalität für die angedachte Nutzung eignet. Ziel ist weiter, die Zwischennutzungen von Räumen zu erleichtern. Davon sollen insbesondere Kulturschaffende und Jugendliche profitieren können.

Zuständigkeit: Stadt (FPI mit Liegenschaftsverwaltung [Lead], PRD mit Abteilung Kulturelles, SUE mit Wirtschaftsraum Bern, Stadtbauten Bern)

Kosten: Offen.

Massnahme 4: Spontanbewilligung

Der Stadt ist es ein Anliegen, dass Jugendlichen und Erwachsenen Partys im Freien im Rahmen eines vereinfachten und unkomplizierten Bewilligungsverfahrens ermöglicht werden. Dies ist gerade in den warmen Sommermonaten ein grosses Bedürfnis. Analog dem Beispiel der Stadt Zürich wird deshalb eine sogenannte Spontanbewilligung eingeführt. Die Spontanbewilligung wird vorerst als Pilotprojekt gestartet und anschliessend ausgewertet.

Ziel: Ziel ist, eine einfache Möglichkeit zu schaffen, um in geordnetem Rahmen Outdoor-Partys ausserhalb der Innenstadt durchzuführen, und damit die Zahl illegaler Partys zu verringern.

Zuständigkeit: Stadt (SUE mit Polizeiinspektorat [Lead], TVS mit Stadtgrün, Tiefbauamt und ERB), Kapo, RSA, Burgergemeinde, kantonales Amt für Wald

Kosten: Die zusätzlich anfallenden Arbeiten werden durch Überzeit aufgefangen. Die Belastung der Mitarbeitenden wird dadurch ansteigen.

Massnahme 5: Offene Parks

Die öffentlichen Park- und Grünanlagen wie Rosengarten, Aareraum mit Gaswerkareal und Elfenau, Bundesterrasse, Kleine und Grosse Schanze sind in den Abend- und Nachtstunden beliebte Treffpunkte, insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene. Die Grünanlagen sollen trotz Littering und Vandalismus weiterhin 24 Stunden zugänglich bleiben (Ausnahmen: Münsterplattform, Garten Neues Schloss Bümpliz). Seit dem Jahr 2010 werden die rund 17 wichtigsten Grünanlagen auch am Samstag und Sonntag gereinigt. Wo möglich soll eine Organisation vor Ort unterstützt werden, damit die Grünanlagen richtig genutzt und bei Problemen rasch eine Lösung gefunden wird, wie derzeit in der Parkanlage Brännengut. Geeignete Parkanlagen sollen zudem im Rahmen der Spontanbewilligung für Feste genutzt werden können.

Ziel: Ziel ist, insbesondere Jugendlichen den Aufenthalt an Orten zu ermöglichen, wo kein Konsumzwang besteht, und gleichzeitig die negativen Auswirkungen durch gezielte Kontrolle zu minimieren.

Zuständigkeit: Stadt (TVS mit Stadtgrün [Lead], BSS mit Pinto) Quartierorganisationen, Kapo.

Kosten: Die Wochenend-Reinigungen in den Parkanlagen verursachen Mehrkosten von rund Fr. 150 000.00, das Modell Brünnenpark Fr. 35 000.00 pro Jahr.

Massnahme 6: Ausbau der Reinigung

Littering, Vandalismus und sonstige Verunreinigungen gehören zu den unangenehmen Folgen des Nachtlebens. Scherben sind eine Gefahr für spielende Kinder und ein Ärgernis für Velofahrende. Immer häufiger werden zudem frühmorgens gewalttätige Angriffe auf das städtische Reinigungspersonal festgestellt. Die Stadt möchte sowohl Reinigung wie Repression verstärken und dabei auch das Partyvolk und Klubbetreibende in die Pflicht nehmen. Der Ende 2012 gestartete Pilotversuch mit speziell markierten Abfall-Containern in der Aarberggasse hat sich bewährt. Die Aktion „Clubcontainer“ wird deshalb weitergeführt und der Perimeter auf die gesamte Aarberggasse, die Speichergasse und das Bollwerk ausgeweitet. Aktuell sind zehn Klubs und Lokale eingebunden mit der Verpflichtung, einen oder zwei Container zu betreiben.

Im Sinne eines Pilotprojekts in der Aarberggasse soll zudem geprüft werden, ob eine flexible Anpassung der Reinigungszeiten möglich wäre. Heute beginnt die Innenstadtreinigung um 4 Uhr, um diese Zeit sind noch diverse Klubs offen. Wegen des Anlieferungsverkehrs und der Pendlerströme benötigen die Reinigungsteams jedoch einen gewissen Vorlauf. Der Pilot soll zeigen, welche Lösungen sich insbesondere für den Zeitraum von Freitagmorgen bis Sonntagmorgen anbieten würden.

Ziel: Ziel ist eine saubere und sichere Stadt, auch in der Nacht und am frühen Morgen. Die Klubbetreibenden sollen wie mit dem Security-Konzept für die Sicherheit und Sauberkeit rund um ihr Lokal stärker in die Verantwortung genommen werden. Gäste sollen wissen, dass Bern Littering, Vandalismus und Angriffe auf das städtische Reinigungspersonal nicht duldet.

Zuständigkeit: Stadt (TVS mit Tiefbauamt), Klubs, Kapo.

Kosten: Im Litteringversuch übernimmt die Stadt die Kosten für die Leerung der Container. Den Klubs fallen Kosten an für ihre Abfallaufgaben, der Polizei für verstärkte Repression. Die Kosten für den Pilot „Anpassung der Reinigungszeiten“ sind noch offen.

Massnahme 7: Erfahrungsaustausch fördern

Das Nachtleben hat viele Facetten - und ist entsprechend in allen grösseren Städten immer wieder ein Thema, sowohl positiv wie negativ. Die Stadt Bern hat deshalb das Thema in den Städteverband eingebracht. In der Folge wurde ein Bericht mit dem Titel „Städtisches Nachtleben - Situationsanalyse und mögliche Vorgehensweisen“ erarbeitet, der einen Überblick über die Erfahrungen und Massnahmen in verschiedenen Schweizer Städten gibt. Im Weiteren findet im September 2013 in Zürich eine „Nachtung“ mit dem Thema „Einblicke in das städtische Nachtleben“ statt, an der auch städtische Mitarbeitende teilnehmen werden. Die Stadt Bern möchte den Austausch mit andern Städten zukünftig weiter führen.

Ziel: Ziel ist, mit anderen Städten auszutauschen und gegenseitig von positiven Erfahrungen und Vorgehensweisen zu profitieren. Probleme, die auf Bundesebene gelöst werden, sollen definiert und gemeinsam angegangen werden.

Zuständigkeit: Stadt (BSS mit Jugendamt [Lead], SUE mit Polizeiinspektorat), Schweizerischer Städteverband.

Kosten: Keine.

Massnahme 8: Prävention und Sensibilisierung

Prävention und Sensibilisierung sind wichtige Pfeiler im Nachtleben. Bereits heute bestehen dazu zahlreiche Angebote und Anlaufstellen. Im Rahmen eines Round Table sollen sich insbesondere die interessierten Organisationen der Arbeitsgruppe „Prävention und Sensibilisierung“ sowie weitere Kreise regelmässig austauschen. Dadurch soll eine bessere Vernetzung der verschiedenen Anlaufstellen in diesem Bereich erreicht werden. Die Stadt wird ein erstes Treffen organisieren, der weitere Austausch soll über die involvierten Organisationen erfolgen, jedoch unter Einbezug der Stadt.

Ziel: Ziel ist die Vernetzung von Anlaufstellen und Angeboten im Bereich „Prävention und Sensibilisierung“. Dies ermöglicht den Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen und das Nutzen von Synergien.

Zuständigkeit: Stadt (BSS mit Koordinationsstelle Sucht und Jugendamt [Lead], SUE mit Polizeiinspektorat), Klubs, Organisationen, Kapo.

Kosten: Keine.

Massnahme 9: Nicht-kommerzielle Jugendangebote in den Quartieren

Jugendliche unter 16 Jahren sollen ihre Freizeit primär im Stadtteil, in dem sie wohnen, verbringen. Das bedingt ein attraktives und altersgerechtes Angebot. Die aufsuchende Jugendarbeit, Jugendtreffpunkte, offene Sportanlagen, Midnight Sports u.a.

sollen auf die aktuellen Bedürfnisse der Jugendlichen angepasst werden. Bei der Planung neuer Projekte werden Jugendliche in geeigneter Form miteinbezogen. Zum Angebot gehören auch genügend Freiräume im öffentlichen Raum, wo sich Jugendliche ohne Konsumationszwang treffen können.

Ziel: Jugendliche unter 16 Jahren sollen in den Stadtteilen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld genügend altersgerechte Freizeit- und Ausgehangebote vorfinden.

Zuständigkeit: Stadt (BSS mit Jugendamt und Sportamt), private Organisationen wie Trägerverein für die offene Jugendarbeit TOJ und Stiftung idée:sports.

Kosten: Offen.

Massnahme 10: Veranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren

Für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren besteht eine Angebotslücke im Nachtleben, insbesondere auch an Orten ohne Konsumationszwang. Dem Mangel soll auf zwei Arten begegnet werden: Die Stadt prüft einerseits, wie die (auch regionalen) Angebote für Jugendliche gebündelt und besser bekannt gemacht werden können. Dabei sollen bestehende Plattformen wie www.usgang.ch, tilllate, Bewegungsmelder oder Facebook genutzt werden, indem beispielsweise spezielle Apps entwickelt werden. Es wird auch geprüft, welche subventionierten Organisationen und Institutionen dazu verpflichtet werden können, mehr spezifische Veranstaltungen für diese Altersgruppe anzubieten.

Andererseits sollen Klubs und geeignete Kultureinrichtungen (z.B. Grosse Halle) im Perimeter der Innenstadt angefragt werden, ob sie bereit sind, im Rotationsprinzip freitags oder samstags jugendgerechte Veranstaltungen anzubieten. Das Programm soll attraktiv und auf die Altersgruppe bis 18 Jahre abgestimmt sein. Der Prävention und der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen soll besondere Beachtung geschenkt werden.

Ziel: Das bestehende Angebot für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und Orte ohne Konsumzwang bekannter zu machen und alternative Aufenthaltsorte zum öffentlichen Raum zu schaffen. Im Perimeter der Innenstadt findet jedes Wochenende mindestens eine Veranstaltung speziell für Jugendliche bis 18 Jahre statt. Die Veranstaltungen werden durch kommerzielle Klubs und geeignete kulturelle Anbieter im Rotationsprinzip organisiert.

Zuständigkeit: Stadt (BSS mit Jugendamt [Lead], PRD mit Abteilung Kulturelles, SUE mit Polizeiinspektorat), Klubs und kulturelle Anbieter, BeKult, Verein pro Nachtleben.

Kosten: Offen. Denkbar ist ein zu definierender finanzieller Beitrag der Stadt pro Veranstaltung.

Mittelfristige Massnahmen

Unter den mittelfristigen Massnahmen sind jene Massnahmen zusammengefasst, die bis in fünf Jahren verwirklicht werden können.

Massnahme 11: Nutzung Nägeligasse 2 für das Nachtleben

Nach dem Auszug der Sanitätspolizei aus der Nägeligasse 2 ergibt sich die Gelegenheit, das Parterre- und Kellergeschoss einer Nutzung für das Nachtleben zuzuführen.

Der Standort Nägeligasse 2 eignet sich in verschiedener Hinsicht für das Nachtleben. Er könnte einer kommerziellen Nutzung zugeführt werden. Die Nägeligasse würde die Lücke in der Ausgehmeile Bollwerk - Aarberggasse - Speichergasse - PROGR - Kornhausplatz schliessen. Der Standort ist nicht in einem Wohnquartier und würde somit dem Anliegen der Rechtssicherheit der Klubszene dienen. Auch könnte der Standort einer nicht-kommerziellen Nutzung zur Verfügung stehen. Es könnte die bei Massnahme 10 erwähnte Lücke bei Jugendangeboten in der Innenstadt für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren geschlossen werden. Analog dem Gaskessel könnte ein Angebot in der Innenstadt geschaffen werden. Allenfalls könnte dieses Angebot die Funktion des Gaskessels übernehmen.

Ziel: Eine städtische Liegenschaft soll der teilweisen Nutzung für das Berner Nachtleben zugeführt werden. Damit kann entweder einer kommerziellen oder nicht-kommerziellen Nachfrage entsprochen werden. Es sollen Projekte bei der Stadt eingegeben werden, welche im Rahmen einer Zwischennutzung an der Nägeligasse 2 vergeben werden.

Zuständigkeit: Stadt (SUE [Lead] mit PRD, BSS)

Kosten: Je nach Nutzungsart entstehen bauliche und/oder betriebliche Kosten. Diese Kosten sind noch offen.

Massnahme 12: Ausbau Moonliner

Ergänzend zum bestellten ÖV-Angebot existiert seit 1998 das Moonliner-Netz. Mit einer Abfahrt (01.15 Uhr) am Donnerstag, und 3 Abfahrten am Freitag und Samstag (01.15, 02.30 und 03.45 Uhr) wird ein grosser Teil des Kantons abgedeckt. Die Linien führen ab Bern sternförmig nach Langenthal, Wasen, Langnau i.E., Spiez, Wattenwil, Schwarzenburg, Riggisberg, Freiburg, Laupen, Ins und Biel/Bienne. Die Stadt Bern lässt im Rahmen der Regionalkonferenz Bern-Mittelland abklären, inwieweit ein Bedürfnis besteht, dieses Angebot auszubauen.

Ziel: Das Partyvolk kann die Stadt Bern dann verlassen, wenn es genug gefeiert hat und muss nicht in der Stadt verweilen, bis der erste Zug fährt. Dadurch sollen Lärm, Littering und Vandalismus reduziert werden.

Zuständigkeit: Stadt (TVS), Regionalkonferenz Bern-Mittelland, Berner Nachtliniengesellschaft (Moonliner).

Kosten: Für die Stadt Bern sollen bei einer allfälligen Anpassung des Angebots keine zusätzlichen Kosten entstehen, nötigenfalls indem die Tarifpolitik geändert wird.

Massnahme 13: Zusätzliche Toilettenanlagen

An Lagen, die stark durch das Nachtleben geprägt sind, befinden sich teils keine oder kaum Toilettenanlagen. Dies hat zur Folge, dass - vor allem männliche - Besuchende häufig in Laubengänge, verwinkelte Gassen und in Gebäudeeingänge urinieren, was insbesondere für Anwohnerinnen und Anwohner unangenehm ist. Die Stadt reinigt bereits heute auf eigene Rechnung die Laubengänge, obwohl sich diese in Privateigentum befinden (jährliche Kosten von rund Fr. 100 000.00). Im Rahmen eines Pilotprojekts im Raum „Obere Altstadt Nord“ wird die Stadt an diversen neuralgischen Orten Toilettenanlagen und Pissoirs aufstellen lassen, dies jeweils von Freitagabend bis am Montagmorgen (ausgenommen Winterzeit). Sie will damit testen, ob sich die Situation verbessert. Zudem wird das Gespräch mit McClean gesucht mit dem Ziel, einen Leistungsvertrag auszuhandeln, so dass die kostenpflichtigen Toiletten beim Eingang des Metro-Parkings am Freitag- und Samstagabend gratis sind. Weiter prüft die Stadt, ob sich in Bern ein Abgeltungskonzept für mehr frei zugängliche Toiletten in Restaurants und Geschäften analog dem Beispiel von Deutschland realisieren liesse - so wie dies in einem politischen Vorstoss als Idee eingebracht worden war.

Ziel: Ziel ist, Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmern ausreichend WC-Anlagen zu bieten und damit das öffentliche Urinieren in der Innenstadt zu reduzieren.

Zuständigkeit: Stadt (FPI mit StaBE [Lead], TVS mit Tiefbauamt), Polizeiinspektorat [Lead] betreffend Toiletten in Restaurants und Geschäften.

Kosten: Das Pilotprojekt soll über das Globalbudget der Direktion SUE abgegolten werden; nicht so der Leistungsvertrag mit McClean. Diese Kosten sind noch offen.

Massnahme 14: Flexibilisierung der Öffnungszeiten

Heute schliesst die Mehrheit der Klubs mit Überzeitbewilligung um 3.30 Uhr. Damit strömen die Besucherinnen und Besucher alle zur selben Zeit auf die Gasse, was zu Lärm und nicht selten zu Konflikten unter den Klubbesuchenden führt. Mit einer Flexibilisierung der Öffnungszeiten könnten die Klubs mit Überzeitbewilligung ihre Schliesszeiten selbst bestimmen. Die Stadt setzt sich weiterhin dafür ein, dass die Abschaffung der Polizeistunde für Betriebe mit Überzeitbewilligung auf kantonaler Ebene geprüft wird, allenfalls auch in einem Pilotversuch. Bis dahin werden Gesuche für durchgehende Öffnungszeiten in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag im Grundsatz unterstützt bzw. befürwortet, sofern kein Wohngebiet betroffen ist.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Öffnungszeiten von Aussenbestuhlungen soll im Jahr 2014 ein Pilotversuch im Gebiet Aarberggasse/Speichergasse/Genfergasse/Bollwerk durchgeführt werden. Momentan laufen diesbezüglich noch verschiedene Abklärungen. Durch flankierende Massnahmen muss gewährleistet sein, dass weiterhin vor Betriebsbeginn des öffentlichen Verkehrs bzw. der Anlieferung gereinigt werden kann.

Ziel: Ziel ist die Verminderung von Lärm und Reibereien, indem nicht alle Klubbesuchenden die Lokalitäten zur selben Zeit verlassen. An lärmintensiven Örtlichkeiten sollen zudem die Öffnungszeiten der Aussenbestuhlungsflächen liberalisiert werden.

Ziel ist weiter der Abbau von administrativen Hürden für Klubs mit Überzeitbewilligung.

Zuständigkeit: Grosser Rat, Regierungsrat, RSA

Kosten: Keine.

Massnahme 15: Sensibilisierung Alkoholkonsum

Übermässiger Alkoholkonsum ist ein zentraler Auslöser von vielen Problemen im Nachtleben. Zugleich gehört Alkohol für viele im Ausgang „einfach dazu“. Die Stadt setzt deshalb vor allem schadensmindernde und regulative Instrumente ein, um negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und die Konsumierenden zu verhindern (Suchtleitbild). Die Thematik soll im Rahmen der „Suchtstrategie der Stadt Bern“ weiterverfolgt werden. Auch sollen weiterhin Testkäufe in Sachen Jugendschutz durchgeführt werden.

Ziel: Ziel ist, den übermässigen Alkoholkonsum im öffentlichen Raum während der Nacht zu reduzieren und die Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmer für die negativen Folgen des Alkoholkonsums zu sensibilisieren.

Zuständigkeit: Bund, Kanton, BSS und SUE (bei Sensibilisierungsmassnahmen/Organisation Testkäufe), Blaues Kreuz (Durchführung Testkäufe), Klubs.

Kosten: Die Kosten werden mit dem Globalbudget abgedeckt.

Massnahme 16: Kultur und Nachtleben

Für die Stadt Bern ist das Nachtleben ein wichtiger Bestandteil des städtischen Kulturlebens. Daher wird von Seiten der Stadt geprüft, ob und in welcher Form die „Nachtlebenkultur“ im Rahmen der Überarbeitung der städtischen Kulturstrategie aufgenommen werden könnte. Dabei wird auch die Idee eines Kulturdialogs geprüft. Konkrete Anliegen und Massnahmen, die sich aus dem Kulturdialog ergeben, sollen in das Konzept Nachtleben einfliessen, sobald dieses das nächste Mal angepasst wird.

Ziel: Ziel ist, in der Stadt einen lebendigen Dialog zum Thema Kultur zu etablieren und damit Kulturschaffenden, Künstlerinnen und Künstlern, Klubs und Konzertveranstaltenden eine Plattform für ihre Anliegen zu geben.

Zuständigkeit: PRD mit Abteilung Kulturelles [Lead], Klubs, Kulturschaffende.

Kosten: Offen.

Langfristige Massnahmen

Unter den langfristigen Massnahmen sind jene Massnahmen zusammengefasst, deren Umsetzung mehr als fünf Jahre benötigen.

Massnahme 17: Bewilligung für Gastgewerbe kommunalisieren

Im Bewilligungsverfahren sind derzeit zwei Ebenen involviert, die Stadt und das Regierungsstatthalteramt. Auch wenn diese Trennung Vorteile bringt, so hat sie doch den Nachteil, dass das Verfahren dadurch etwas schwerfällig wird. Die Stadt Bern hätte mehr Handlungsspielraum, wenn sie das heute kantonal geregelte Gastgewerbe selbst regeln und vollziehen könnte. Sie unterstützt deshalb den dazu eingereichten Vorstoss auf kantonaler Ebene, in welchem eine Anpassung des kantonalen Gastgewerbegesetzes gefordert wird. Der Regierungsrat hat beschlossen, das Postulat zur Annahme zu beantragen. Nun gilt es, den Entscheid des Grossen Rats abzuwarten. Sollte das Postulat angenommen werden, wird eine Überprüfung stattfinden, ob und wie lange das geltende Recht verbessert werden und welchen Gemeinden die Bewilligungskompetenz gegebenenfalls übertragen werden könnte.

Ziel: Ziel ist ein unkompliziertes, rasches Bewilligungsverfahren durch die Stadt Bern.

Zuständigkeit: Grosser Rat, Regierungsrat.

Kosten: Für das Bewilligungsverfahren wären zusätzliche Ressourcen nötig. Die Änderung der Zuständigkeit hätte aber auch zusätzliche Einnahmen durch Bewilligungsgebühren zur Folge. Der Wechsel der Aufgabe vom Regierungsstatthalteramt zur Stadt Bern müsste kostenneutral erfolgen.

Massnahme 18: Anpassung der Lärmvorschriften

Mit der Raumplanung auf Gemeindeebene kann die Lärmschutzverordnung und damit die Begrenzung der Aussenlärmemissionen nicht geändert werden (siehe Anhang III). Die Stadt hat deshalb den Vorstoss im eidgenössischen Parlament, welcher die Lärmvorschriften auf Bundesebene anpassen möchte unterstützt. Damit sollten die Städte die Möglichkeit erhalten, „Zonen für urbanes Wohnen“ zu schaffen. Lärmbeschwerden von Einzelpersonen auf Grund subjektiven Empfindens wären in den entsprechenden Zonen nicht zulässig. Eine Umzonung müsste vom Volk genehmigt werden. Der Bundesrat hat die Ablehnung der Motion beantragt. Da die Motion im Parlament noch nicht behandelt wurde und die Einflussnahme gering ist, wird diese Massnahme vorerst nicht weiterverfolgt. Der Gemeinderat wird die Bestrebungen auch in Zukunft unterstützen.

Ziel: Ziel ist, die Planungssicherheit für Clubbetreibende zu erhöhen.

Zuständigkeit: Eidgenössisches Parlament

Kosten: Entschädigungsforderungen von Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern sind möglich.

Abkürzungsverzeichnis

BSS	Direktion für Bildung, Soziales und Sport Stadt Bern
FPI	Direktion für Finanzen, Personal und Informatik Stadt Bern
Kapo	Kantonspolizei Bern
PRD	Präsidialdirektion Stadt Bern
RKBM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
RSA	Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
SUE	Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie Stadt Bern
StaBe	Stadtbauten Bern
SSV	Schweizerischer Städteverband
TVS	Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün Stadt Bern

5 Anhang

Anhang I: Security-Konzept

Das Security-Konzept wurde von Behördenvertretenden (Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kantonspolizei Bern, Direktion SUE), Interessenvertreterinnen und -vertretern wie die IG Aarberggasse, BERNcity, GastroStadtBern und Umgebung sowie verschiedenen Gastgewerbebetreibenden ausgearbeitet.

Security Massnahmen

Der erste Teil des Security-Konzepts enthält in erster Linie Voraussetzungen und Grundlagen, die durch die Betreiberinnen und Betreiber zu erfüllen, einzuhalten oder zu unterlassen sind.

Gleichzeitig wird von ihnen verlangt, ein für ihren Betrieb zugeschnittenes Konzept zu erstellen, aus welchem ersichtlich wird, mit welchen Massnahmen sie diese Auflagen umsetzen werden. Die durch die Betreiberinnen und Betreiber erstellten Konzepte enthalten beispielsweise Planunterlagen zu den Fluchtwegen, Standorte der Lösch-einrichtungen, Vorgehen im Ereignisfall, Aufgaben der Security-Mitarbeitenden und andere betriebsbezogene Informationen und Handlungsanweisungen.

Diese betriebsspezifischen Konzepte werden bei der Bewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland) eingereicht und zur Prüfung an die Kantonspolizei Bern sowie an die Direktion SUE (Polizeiinspektorat) weitergegeben. Die Kantonspolizei prüft dabei die Konzepte lediglich auf die Einhaltung der polizeilich relevanten Vorgaben. In Absprache zwischen der Kantonspolizei Bern sowie der Direktion SUE werden die Konzepte analysiert, wo nötig Änderungsvorschläge definiert, erforderliche Korrekturen festgelegt und falls angezeigt, im Gespräch mit den Betreiberinnen und Betreibern bereinigt.

Diese Massnahme stellt sicher, dass die Konzepte den Vorstellungen und Anforderungen der Behörden genügen, um die angestrebten Ziele erreichen zu können. Auch dieser Austausch zwischen den Behördenvertretenden und den Betreiberinnen und Betreibern der Restaurants/Clubs trägt dazu bei, eine weitere Sensibilisierung zu erreichen und die Umsetzung der Konzepte im Alltag zu vollziehen. Die individuellen betriebsbezogenen Konzepte werden es auch ermöglichen, im Rahmen von Stichprobenkontrollen die Umsetzung der Massnahmen zu überprüfen.

Abendverantwortliche/Ereignistelefon

Eine weitere Massnahme ist die Festlegung einer Person pro Betrieb, welche als Schnittstelle den Kontakt zwischen Behörden und dem Betrieb sicherstellt und während den Betriebszeiten jederzeit über das Ereignistelefon erreicht werden kann. Dabei steht im Vordergrund, dass sich damit für die Betriebe die Situation ergibt, dass im Bedarfsfall die Behörden (z.B. Kantonspolizei Bern) bereits während des Anrufs im Bilde sind, um wen es sich bei der Anrufenden bzw. beim Anrufenden handelt, also welches Lokal Unterstützung benötigt. Mit dieser Massnahme soll die Zusammenar-

beit - gerade beim Auftreten von Problemen - verbessert und ein rascheres Einschreiten ermöglicht werden, was wiederum als wertvolle vertrauensbildende Massnahme im Sinne einer lösungsorientierten Zusammenarbeit wirkt.

Round-Tables

Mit der Einführung des Security-Konzepts sollen nicht nur neue Auflagen geschaffen werden, sondern der Austausch und die Lösungsfindung zwischen Behörden und Betreiberinnen und Betreibern weiter gefördert und verstärkt werden. Eine weitere Massnahme mit dieser Zielsetzung stellen deshalb die Gespräche im Rahmen der Round-Tables dar. Diese sollen sicherstellen, dass die Betreiberinnen und Betreiber, die mit dem Konzept bzw. in Zusammenhang mit der Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen gemachten Erfahrungen einbringen und gestützt darauf Ergänzungen, Korrekturen und Verbesserungspotential definiert und ausgearbeitet werden können. Der Einbezug der Betreiberinnen und Betreiber und ihr aktives Mitarbeiten wird ebenfalls dazu beitragen, dass es sich um gelebte und umgesetzte Konzepte und nicht um bloss administrative Massnahmen handelt.

Kontrollen

Kontrollen betreffend die Einhaltung der Bestimmungen werden nicht wie bis anhin lediglich gestützt auf die Gastgewerbegesetzgebung vorgenommen werden können, sondern müssen mit konkretem Einbezug und unter Berücksichtigung der individuellen betriebsspezifischen Konzepte erfolgen.

Nebst diesen betriebsspezifischen Kontrollen wird auch die Kantonspolizei Bern ihre Präsenz in der Oberen Altstadt verstärken.

Anhang II: Überzeitbewilligungen

Insgesamt haben 109 Betriebe in der Stadt Bern eine generelle Überzeitbewilligung, davon befinden sich 74 Betriebe, d.h. 70 % in der Altstadt/Matte. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt) für 24 frei wählbare Anlässe pro Jahr und Betrieb längere Öffnungszeiten bis spätestens 03.30 Uhr des folgenden Tags bewilligen, wovon die Gastgewerbebetreibenden rege Gebrauch machen.

Anhang III: Lärmvorschriften

In Sachen Lärmvorschriften bildet das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; 814.01) die Grundlage. Für die einzelnen Lärmarten sind in der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) situationsbezogene Grenzwerte aufgeführt. Die Vollzugsbehörde wendet die Immissionsgrenzwerte im Sinne von Artikel 15 USG an und berücksichtigt dabei auch die Alarmwerte und die Planwerte. Somit muss jeweils im Einzelfall beurteilt werden, ob die Bevölkerung im Wohlbefinden erheblich gestört wird. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass für Gastgewerbebelärm, welcher vorwiegend durch menschliches Verhalten und Musik bestimmt wird, die für Industrie und Gewerbe gel-

tenden Grenzwerte nicht angewendet werden können, da sie der effektiven Störung in der Anwohnerschaft nicht genügend Rechnung tragen. Die kantonalen Lärmschutzfachstellen haben daraufhin die „Cercle bruit-Vollzugshilfe“ der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute vom Jahr 1999 bestätigt, welche heute als Standard gilt und auch wiederholt durch Bundesgerichtsurteile bestätigt wurde. Die „Cercle bruit-Vollzugshilfe“ zeigt situative Grenzwerte auf. Zudem sehen diese Richtlinien vor, dass die Expertin beziehungsweise der Experte bei besonderen Verhältnissen den speziellen Gegebenheiten eine subjektive Beurteilung der Lärmimmissionen vornehmen kann. Die Gebäudeschalldämmung muss für die jeweils verwendeten Schallpegel ausreichend sein. Unter diese Bestimmungen fällt ebenfalls der durch Besuchende vor dem Lokal verursachte Lärm, sowie das Hinzutreten und Verlassen der Lokalität (Sekundärlärm). Die Einhaltung dieser Lärmschutzbestimmungen erfordert eine sorgfältige Abklärung der Lärmimmissionen in der Anwohnerschaft. Dabei sind auch Kriterien wie Empfindlichkeitsstufe, Zeitpunkt und Dauer der Immissionen, sowie die Lärmvorbelastung der Zone zu berücksichtigen.

- Da die Lärmschutzverordnung (LSV) eidgenössisch ist, kann sie die Gemeinde nicht abändern, sondern muss sie anwenden. Diese müsste auf eidgenössischer Ebene revidiert werden.
- Die Anwendung der Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) mit den Belastungsgrenzwerten in der Raumplanung ist in Artikel 43 LSV geregelt.
- ES I: erhöhte Lärmschutzbedürfnisse, namentlich Erholungszonen.
- ES II: Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen und Zonen für öffentliche Bauten.
- ES III: Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich Wohn- und Gewerbebezonen.
- ES IV: in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen.
- Praxisgemäss wird Wohnnutzung nur in ES II und bei Vorbelastung mit Lärm in ES III zugelassen. Deshalb kann die Wohnnutzung in der Empfindlichkeitsstufe IV nicht vorgeschrieben werden.

Die Empfindlichkeitsstufe II gilt in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Empfindlichkeitsstufe III gilt in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen (Art. 43 USG).

Gemäss Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sind für Betriebe, welche direkt an eine Zone mit der Empfindlichkeitsstufe II angrenzen oder sich in derselben befinden, keine Bewilligungen für generelle Überzeiten möglich. Der grösste Teil der Unteren Altstadt sowie das Wohngebiet der Matte befinden sich in der Empfindlichkeitsstufe II.

Anhang IV: Bauordnung Stadt Bern

Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2006 betreffend Totalrevision der Bauordnung der Stadt Bern (BO.06), mit Variantenabstimmung bezüglich Ein-

schränkungen von Überzeitbewilligungen, haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern mit 73,83 Prozent zugunsten von Einschränkungen abgestimmt. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in Artikel 80 der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) und bildet zugleich die Grundlage der Strategie und des Konzepts Berner Nachtleben der Stadt Bern. Artikel 80 BO lautet folgendermassen:

Art. 80 Untere Altstadt: Nutzungsart

1 Die Untere Altstadt und das Wohngebiet Matte sind mit geschäftlichen und kulturellen Nutzungen durchmischte Wohnquartiere.

2 Generelle Überzeitbewilligungen (1) für Gaststätten und Unterhaltungslokale sind nur in Gebieten mit Lärmempfindlichkeitsstufe III zulässig.

3 Schliesst ein Gastgewerbebetrieb mit genereller Überzeitbewilligung in einem Gebiet mit Lärmempfindlichkeitsstufe II und werden diese Räume anders genutzt, kann in Abweichung von Absatz 2 einem neuen Gastgewerbebetrieb eine generelle Überzeitbewilligung in diesem Gebiet erteilt werden, wenn

a. der neue Betrieb nicht grösser als der geschlossene ist und

b. keine im Vergleich zum geschlossenen Betrieb grösseren Emissionen zu erwarten sind.

4 Erfüllt mehr als ein Betrieb die Voraussetzungen nach Absatz 3, ist jenem Betrieb die generelle Überzeitbewilligung zu erteilen, der die geringsten Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung in den umliegenden Gebäuden hat.

5 Gebäudevolumen über dem zweiten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten.

6 Eine Zweckänderung bestehender Wohnräume im 1. und 2. Vollgeschoss ist nur zulässig, wenn Absatz 5 eingehalten ist.

7 Bei grösseren, in die Gebäudestruktur eingreifenden Umbauten ist im umgebauten Gebäudeteil die Wohnnutzung gemäss Absatz 5 herzustellen.

8 Einstellgaragen sind unzulässig.

(1) gemäss Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)

Mit dieser Einschränkung werden Anwohnerinnen und Anwohner der Unteren Altstadt und des Wohnteils der Matte besser vor Nachtlärm geschützt. Andererseits können aber auch bestehende Betriebe weiterhin generelle Überzeit und die Möglichkeit der 24 frei wählbaren Überzeiten haben, was zur Förderung des Nachtlebens beiträgt. Ohne diese Regelung in der BO wären alle bestehenden Betriebe mit genereller Überzeit in der Unteren Altstadt nicht zulässig. Wie in der Botschaft zu lesen ist, wurden mit Anhörungen die Meinungen von städtischen und kantonalen Fachstellen, Interessensvertretungen sowie interessierten Bürgerinnen und Bürger in die Totalrevision miteinbezogen, so dass ein breit abgestützter Kompromiss entstanden ist. 73,83 Prozent der Stimmberechtigten haben ihrem Willen Ausdruck gegeben und zugestimmt, dass mit der neuen Regelung das bestehende nächtliche Unterhaltungsangebot in den vor allem dem Wohnen gewidmeten Gassen erhalten, jedoch nicht ausgeweitet werden soll.

Artikel 78 BO regelt die Nutzungsart der Oberen Altstadt, wie folgt:

Art. 78 Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Nutzungsart

1 Die Obere Altstadt inklusive das Gewerbegebiet Matte ist Geschäfts- und Dienstleistungszentrum mit Wohnnutzung.

2 Gebäudevolumen über dem obersten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten. Zulässig sind Büros zu Ladengeschäften im gleichen Gebäude.

3 Wird ein Gebäude einheitlich durch den gleichen Betrieb oder als Einkaufs- und Freizeitzentrum genutzt, kann für deren Bedürfnisse auf die Einhaltung der Wohnanteilsvorschriften gemäss Absatz 2 verzichtet werden.

4 Bei grösseren in die Gebäudestruktur eingreifenden Umbauten ist im umgebauten Gebäudeteil die Wohnnutzung gemäss Absatz 2 herzustellen.

5 Einstellgaragen sind unzulässig.

6 In der Spitalgasse, Marktgasse und Neuengasse dürfen im Erdgeschoss an den Lauben nur Räume eingerichtet werden, die dem Warenverkauf oder dem Gastgewerbe dienen.

Für die Obere Altstadt inklusive Gewerbegebiet Matte wurde ein Mix aus Wohnen, Geschäfts- und Dienstleistungszentrum angestrebt. So sind Gebäudevolumen über dem obersten Vollgeschoss in der Regel dem Wohnen vorbehalten. Zudem herrscht die Regelung, dass in der Spitalgasse, Marktgasse und in der Neugasse im Erdgeschoss an den Lauben nur Räume eingerichtet werden dürfen, die dem Warenverkauf oder dem Gastgewerbe dienen. Wie im nachfolgenden Plan ersichtlich, unterstehen die Gebäude in der Oberen Altstadt den Lärmempfindlichkeitsstufen II und III.

Lärmempfindlichkeitsstufenplan Stadt Bern

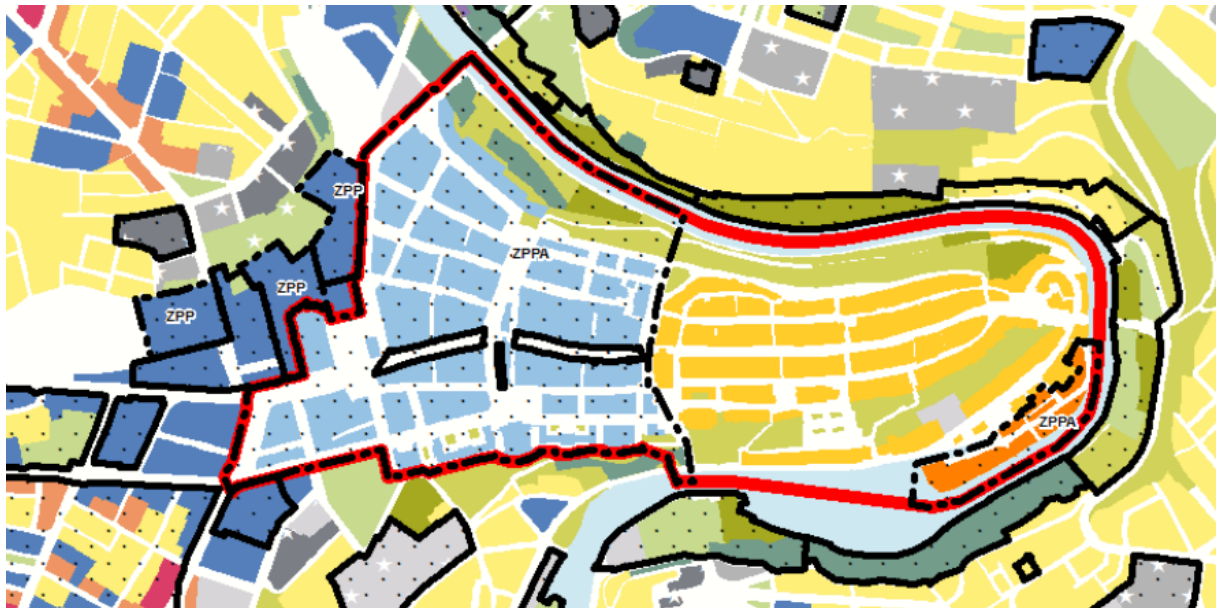
Auszug Lärmempfindlichkeitsstufenplan Innenstadt Bern



Orange: Lärmempfindlichkeitsstufe III / Gelb: Lärmempfindlichkeitsstufe II

Nutzungszonenplan Stadt Bern

Auszug Nutzungszonenplan Innenstadt Bern



Wohnzonen	Altstadt	Zonen im öffentlichen Interesse
Wohnzone (W)	Abgrenzung der Altstadt	Freifläche A (FA)
Gemischte Wohnzone (WG)	Obere Altstadt	Freifläche B (FB)
Kernzone (K)	Untere Altstadt	Freifläche C (FC)
	Gewerbegebiet Matte	Freifläche D (FD)
Arbeitszonen / Landwirtschaftszonen	Anderer Flächen	Freifläche A privat (FA*)
Dienstleistungszone (D)	Wald	Freifläche B privat (FB*)
Industrie- und Gewerbezone (IG)	Gewässer	Freifläche C privat (FC*)
Landwirtschaftszone (Lw)	Verkehrsanlagen	Freifläche D privat (FD*)
Weilerzone (LwW)	Zone mit Planungspflicht (ZPP)	Schutzzone A (SZA)
	Ueberbauungsordnung (UeO)	Schutzzone B (SZB)
		Schutzzone C (SZC)

für öffentliche Nutzungen
für private Bauten+Anlagen im allgemeinen Interesse

Anhang V: Ausschnitt Übersichtsplan Innenstadt

Der Übersichtsplan Innenstadt zeigt auf, was für Ausgehbereiche in der Innenstadt in Frage kommen könnten. Eingezeichnet sind zudem die Gastgewerbebetriebe sowie Lokale für nicht-öffentliche Veranstaltungen, Vereinslokale und bestehende WC-Anlagen. Bei den Gastgewerbebetrieben mit Überzeit sind die jeweiligen Öffnungszeiten angegeben.